



60-37-2655-000/10-sw (Sys.Az.: 542-10) 19.09.2012

# Vermerk

Grundstück:

Großenkneten, Wiesenweg 000 (Gemarkung: Großenkneten, Flur: 40, Flurstück(e): 92/1 94/1)

Antragsteller:

Dirk Schmidt, Garreler Straße 19, 26197 Großenkneten

Angelegenheit: Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastgeflügel

(zwei Hähnchenmastställe mit 84.060 Plätzen, Vorraumes, 4 Futtermittelsilo,

Erdbehälter)

## Niederschrift

über den nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BlmSchV) vorgeschriebenen Erörterungstermin im o.g. Genehmigungsverfahren.

18.09.2012 eröffnete der Verhandlungsleiter, Herr Wocken, um 10.01 Genehmigungsverfahren des Herrn Dirk Schmidt, Garreler Str.19, 26197 Großenkneten, den Erörterungstermin im Kreishaus des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Str.6, 27793 Wildeshausen.

Es waren folgende Personen anwesend:

- Herr Wocken, Bauordnungsamt Landkreis Oldenburg
- Frau Busch, Bauordnungsamt Landkreis Oldenburg
- Frau Schwepe, Bauordnungsamt Landkreis Oldenburg
- Herr Alberding, Bauordnungsamt Landkreis Oldenburg
- Herr Beinhoff, Brandschutzprüfer Landkreis Oldenburg
- Herr Etmann, Untere Wasserbehörde Landkreis Oldenburg
- Frau Kricke, Untere Naturschutzbehörde Landkreis Oldenburg
- Herr Dr. Leiner, Veterinäramt Landkreis Oldenburg
- Herr Lüsse, Gesundheitsamt Landkreis Oldenburg
- Frau Ukena, Gesundheitsamt Landkreis Oldenburg
- Herr Dr. Kuhnt, Landwirtschaftskammer Niedersachsen
- Frau Rechtsanwältin Stevens, Bevollmächtigte des Antragstellers
- Herr Schmidt, Antragsteller

# Als Einwendungsführer:

- Herr Poppe, Bündnis MUT
- Herr Pitock, Bündnis MUT
- Herr Oppermann, BSH
- Herr Hüwelmann, Bezirksvorsteher Ortschaft Sage Haast

Nach der Begrüßung und der Vorstellung der namentlich vorgenannten Personen wies Herr Wocken darauf hin, dass in der Sache heute keine abschließende Entscheidung getroffen wird. Der Erörterungstermin dient vor allem dazu, die vorgebrachten Einwendungen gemeinsam mit den Einwendungsführern und den betroffenen Fachbehörden zu behandeln und evtl. noch offene Fragen zu beantworten. Der Erörterungstermin dient vornehmlich einer Entscheidungsfindung in der Sache. Er bat





Aktenzeichen: 542-10-06 Datum: 19.09.2012

alle Teilnehmer, sich in die ausgelegte Anwesenheitsliste einzutragen und verwies in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeit, das Protokoll des Erörterungstermins anzufordern. Zudem schlug Herr Wocken vor, dass die vorgelegten Einwendungen nach Themenbereichen gegliedert behandelt werden sollten.

Anschließend stellte Frau Busch kurz den Gegenstand des vorliegenden Antrages vor. Der Antragsteller Dirk Schmidt hat den Neubau von zwei Hähnchenmastställen mit insgesamt 84.060 Plätzen, die Errichtung eines Vorraumes sowie eines Erdbehälters und den Neubau von vier Futtermittelsilos beantragt. Das beantragte Vorhaben soll in der Gemeinde Großenkneten, Gemarkung Großenkneten, Flur 40, Flurstück 92/1, 94/1 errichtet werden.

Diese Baumaßnahme bedarf einer Genehmigung nach § 4 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Zuständige Genehmigungsbehörde ist der Landkreis Oldenburg. Da die vorgesehene Tierzahl von insgesamt 84.060 Plätzen im Anhang der 4. BlmSchV unter Punkt 7.1 in der Spalte 1 aufgeführt ist, war ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Die beantragten Tierzahlen ergaben die Pflicht zur Durchführung einer UVP Einzelfallprüfung, jedoch nicht die Pflicht zur Durchführung einer UVP.

Herr Wocken stellte im Anschluss die einzelnen Themenbereiche der vorgebrachten Einwendungen vor:

# Privilegierung

Herr Wocken erläuterte, dass es sich bei dem Vorhaben um ein privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs.1 Nr. 4 BauGB handelt. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB bezieht sich auf gewerbliche Betriebe. Es handelt sich bei dem beantragten Vorhaben um kein landwirtschaftlich privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, da die Voraussetzungen des § 201 BauGB nicht erfüllt sind. § 201 BauGB fordert, dass das Futter auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen überwiegend erzeugt werden kann. Dies ist hier nicht der Fall.

Er wies ausdrücklich darauf hin, dass die Privilegierung gewerblicher Tierhaltungsanlagen im Außenbereich seit 1983 durch die ständige Rechtssprechung legalisiert ist.

## Erschließung

Herr Hüwelmann als Bezirksvorsteher der Ortschaft Sage- Haast äußerte Bedenken hinsichtlich der Erschließung. Das Bauvorhaben solle über ortsübliche Siedlungsstraßen erschlossen werden. Hierbei handele es sich um Realverbandswege, die z.T. gepflastert bzw. nur mit Sand aufgefahren wurden und so der zusätzlichen Belastung durch LKW nicht standhalten könnten. Des Weiteren sei die Breite dieser Straßen für den Begegnungsverkehr mit LKW nicht ausreichend. Zwischen Herrn Hüwelmann und dem Antragsteller wurde vereinbart, dass sich beide Parteien im Vorfeld einer möglichen Genehmigung zusammensetzen und eine einvernehmliche Regelung hinsichtlich des Zu- und Abfahrtsverkehrs treffen.

## Artenschutz

Herr Oppermann von der BSH kritisierte, dass der Artenschutz in den Antragsunterlagen nicht

760 67 - 308 Postgiroamt Hannover





Aktenzeichen: 542-10-06 Datum: 19.09.2012

ausreichend berücksichtigt wurde. Es wurde keine spezielle Artenschutzprüfung vorgenommen. Frau Kricke erwiderte, dass diese für dieses Bauvorhaben nicht erforderlich ist, da es sich um einen intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereich handelt. Zudem befindet sich im östlichen Bereich die Autobahn und es werden keine Biotopstrukturen entfernt. In vergleichbaren Gebieten wurde ebenfalls keine Artenschutzprüfung vorgenommen.

Durch eine Nebenbestimmung wird aber laut Frau Kricke geregelt werden, dass der Artenschutz bei den Bauarbeiten beachtet werden muss. Erforderlichenfalls wird auch eine Bauzeitenregelung in die Genehmigung aufgenommen. Im Übrigen sei die abschließende Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde noch nicht erfolgt. Herr Poppe merkte an, dass es sinnvoll sei, Erörterungstermine erst anzusetzen, sobald alle Stellungnahmen der Fachbehörden abschließend vorliegen.

Herr Oppermann bat darum, auch auf den Punkt der Eingriffsregelung seitens der Unteren Naturschutzbehörde einzugehen. Da dieser durch ihn und die weiteren Einwendungsführer allerdings nicht als schriftlicher Einwand formuliert wurde und nur schriftlich vorgetragene Einwendungen im Erörterungstermin behandelt werden, wurde die Bitte durch den Verhandlungsleiter Herrn Wocken zurückgewiesen.

#### Gewässerschutz

Herr Oppermann kritisierte, dass der Eintrag von Stickstoff in die zwei umliegenden Stillgewässer sowie in die zwei Fließgewässer nicht ausreichend betrachtet wurde. Dem Gutachten hierzu liegen keine entnommenen Wasserproben zu Grunde, sondern es wurde sich nur auf Erfahrungswerte berufen. Herr Dr. Kuhnt erklärte, dass die Erfahrungswerte aus dem Raum Wardenburg stammen und hier ähnliche Verhältnisse vorliegen, so dass diese angewendet werden konnten. Trotzdem würde er die in seinen Berechnungen angewandten Erfahrungswerte mit den offiziellen Werten des NLWKN nochmals vergleichen. Der Eintrag von Stickstoff belaufe sich allerdings im Promillebereich. Herr Oppermann erwiderte, dass es unerheblich sei, ob lediglich der Promillebereich betroffen sei oder nicht. Jedes neue Stallbauvorhaben habe einen negativen Einfluss auf die anliegenden Gewässer. Herr Wocken wies darauf hin, dass die Einträge aus der Luft in Gewässer als irrelevant betrachtet werden können, vielmehr seien häufig die Einträge über Ackerflächen durch Dünge- und Drainagemaßnahmen der Grund für die schlechte Gewässerqualität.

#### Wirtschaftsdünger

Herr Etmann erklärte, dass der anfallende Mist komplett von einer anerkannten Güllebörse abgenommen wird. Dieses Verfahren ist als Nachweis über eine ordnungsgemäße Verwertung von Wirtschaftsdüngern zulässig. Auf die Frage, ob der Antragsteller nachweisen muss, dass die Güllebörse den anfallenden Mist auch ordnungsgemäß verwertet, erklärte Herr Etmann, dass der Antragsteller über entsprechende Lieferscheine die Abgabe des Wirtschaftsdüngers zu dokumentieren hat. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Verbringung des abgenommenen Mistes hat durch die anerkannte Güllebörse zu erfolgen, nicht aber durch den Antragsteller selbst. Anerkannte Güllebörsen sind im Rahmen ihrer Anerkennung zu entsprechenden Nachweisführungen verpflichtet. Für die ordnungsgemäße Verwertung auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche ist die Düngebehörde (Landwirtschaftskammer Niedersachsen) zuständig. Herr Etmann wies überdies darauf hin, dass zwischenzeitlich die Verbringungs-Verordnung in Kraft getreten ist, wobei 2013 die ersten Meldungen erwartet werden.





Aktenzeichen: 542-10-06 Datum: 19.09.2012

#### Brandschutz

Herr Alberding nahm Stellung zu den Ausführungen in den Einwendungsschreiben zum Thema Brandschutz. Die Aussage, dass wissenschaftliche Studien belegen würden, dass in einem Brandfall weniger als 4 Minuten blieben, um bei ausreichenden Sicht- und Atembedingungen fliehen zu können, kann nicht als allgemeingültig betrachtet werden.

Im Rahmen eines Brandschutzseminars wurde den Teilnehmern des Landkreises Oldenburg ein Film der Feuerwehr über einen Brandversuch in einem Kinderzimmer eines Wohnhauses gezeigt. Die Rahmenbedingungen waren hier ein Raum von ca. 20 m² Grundfläche mit einer Deckenhöhe von ca. 2,5 m und der üblichen Möblierung und Ausstattung, auch mit Spielzeug. Dabei wurde insbesondere auf den hohen Anteil von Kunststoffen als Brandlasten und Rauchquellen hingewiesen. Unter diesen Bedingungen kann die Aussage einer notwendigen Rettung auf Grund der Rauchentwicklung innerhalb der ersten 4 Minuten bestätigt werden.

Diese Rahmenbedingungen liegen bei dem beantragten Bauvorhaben jedoch nicht vor. Die pauschale Ableitung, dass auch für Tiere eine Flucht, Rettung oder Evakuierung auf Grund der Gefahren im Brandfall innerhalb von 4 Minuten verlangt werden könne, ist falsch. Die Brandlasten sind deutlich geringer, der Raum ist größer und höher, eine direkte Vergleichbarkeit ist somit nicht gegeben. Es ist für den konkreten Einzelfall zu prüfen, wie mit bauordnungsrechtlich zulässigen Bauprodukten der Brandschutz sichergestellt werden kann.

Die Aussage, dass der Regelstandard der Region Hannover eine Mindestanforderung sei, ist falsch. Interne Regelungen der Region Hannover haben für den Landkreis Oldenburg keinerlei Verbindlichkeiten.

Außerdem solle laut Herrn Alberding beachtet werden, wie die Region Hannover die Umsetzung ihrer Anforderungen durchführt. Am Ende des Schreibens zum Regelstandard wird explizit darauf hingewiesen, dass durch Nachweis durch ein Brandschutzkonzept auch Abweichungen vom Regelstandard möglich sind. So ist beispielsweise seit Bestehen dieses Schreibens, laut Auskunft der zuständigen Baubehörde, noch kein Stall mit einer Brandmeldeanlage genehmigt worden.

Die Forderung alle technischen Möglichkeiten einzusetzen widerspricht der NBauO. In der NBauO wird ausdrücklich gefordert, nur geprüfte und zugelassene Bauprodukte zu verwenden (§§ 24 bis 28c NBauO).

Die Unterstellung, wirtschaftliche Gründe im Genehmigungsverfahren einfließen zu lassen, entbehrt jeder Grundlage und wird zurückgewiesen.

Die Aussagen, dass aus dem Brandschutzkonzept hervorginge, dass die Türen der Stallanlage von außen durch die Feuerwehr zu öffnen seien und dafür ein Schlüsseldepot eingebaut werden solle sowie die Hähnchen im Brandfall von der Feuerwehr herausgetrieben werden sollen, sind falsch. Diese Aussagen stehen nicht im Brandschutzkonzept zum Bauvorhaben.

Die Aussage, dass es dem Brandschutzkonzept an einer Aussage über die für die Tierrettung notwendige Zeit nach Brandausbruch fehlen würde, ist richtig. Eine solche Zeitangabe ist jedoch für die Praxis irrelevant, da sie keine Aussage über den Ort des Brandes und die Geschwindigkeit der Brandausbreitung beinhalten würde. Dementsprechend ist die Forderung, diese Zeit als Vorgabe für





Aktenzeichen: 542-10-06 Datum: 19.09.2012

Übungen der Feuerwehr anzusetzen, nicht sinnvoll.

Die Aussage, dass es dem Brandschutzkonzept am Nachweis fehlen würde, dass die Lüftungsanlage zur Entrauchung ausreichend dimensioniert sei, ist falsch. Aus den Ermittlungen des Volumenstromes der Brandschutzkonzeptes Seite 19 des sowie Rauchgasvolumenstromes auf Seite 21 ergibt sich, dass der Volumenstrom der Abluftanlage mehr als das Dreifache des zu erwartenden Rauchgasvolumenstromes beträgt.

Das beigefügte Gutachten "Rettung von Schweinen im Fall von Stallbränden" ist für das Bauvorhaben eines Hähnchenmaststalles zudem ungeeignet, da unterschiedliche Anforderungen an unterschiedliche Tierarten zu stellen sind.

### Tierschutz

Herr Dr. Leiner erklärte, dass die Baubeschreibung sowie die Beschreibung der Betriebsabläufe auf die Einhaltung der bestehenden tierschutzrechtlichen Regelungen geprüft wurden. In diesem Zusammenhang sind in erster Linie das Tierschutzgesetz sowie die Tierschutznutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) zu nennen.

Die Prüfung hat ergeben, dass das geplante Bauvorhaben im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben steht.

#### **Immissionen**

Herr Dr. Kuhnt erklärte, dass die zulässigen Immissionswerte hinsichtlich Geruch, Staub, Stickstoff und Ammoniak eingehalten werden. Der maßgebliche Immissionsrichtwert für den Außenbereich liegt für Geruchsstundenhäufigkeiten von 1 GE/cbm in 20 % der Jahresstunden. Dieser Wert wird bei dem betroffenen Nachbarn mit einer Geruchsstundenhäufigkeit von 1 GE/cbm in 5 % der Jahresstunden deutlich eingehalten. Ebenso werden die Grenzwerte der Ammoniak/Stickstoffeinträge bei der südlich/nordöstlichen Waldfläche von 4 bzw. nun 5 kg N/ha und Jahr mit einem Höchstwert von 3 kg N/ha und Jahr deutlich eingehalten.

# Gesundheitsgefährdung

Frau Ukena nahm Bezug auf die Einwendungen zum Thema Bioaerosole. Die Abluft aus Tierställen ist kontaminiert durch sog. Bioaerosole. Dabei handelt es sich um luftgetragene Partikel biologischer Herkunft wie Pilze, Bakterien, Viren sowie ihre Stoffwechselprodukte und Zellbestandteile (z. B. Endotoxine) sowie um gasförmige Verbindungen. Bei den Gasen sindvor allem Ammoniak (NH3) und Kohlendioxid (CO2) zu nennen neben einer Vielzahl weiterer Spurengase, die bei Menschen Geruchsempfindungen und auch Geruchsbelästigungen hervorrufen können.

Bioaerosole werden außerhalb des Stalles durch die Umgebungsluft stark verdünnt und in Windrichtung verbreitet. Die komplexen Bioaerosole haben das Potential zu Infektiosität, zu Allergisierung, zu einer toxischen oder pharmakologischen Wirkung.





Aktenzeichen: 542-10-06 Datum: 19.09.2012

Als Ergebnis umweltepimyologischer Studien konnten in der Außenluft bis zu einer Entfernung von 500 m auch noch beim am weitesten entfernten Messpunkt Stallluft spezifische Emissionen, vor allem Staphylokokken, aber auch Gesamtkeimzahlen und in geringem Maße Endotoxine nachgewiesen werden. Die Konzentrationen nahmen mit größer werdender Ertfernung vom Stall deutlich ab.

Es existieren allerdings weder generelle Grenzwerte zu unbedenklichen Konzentrationen an Keimen oder anderen Anteilen an Bioaerosolen, noch ist bekannt, von welcher Wirkschwelle an diese allgemeine Gefährdung in konkrete Gesundheitsgefahren für bestimmte Personengruppen umschlägt. Es gibt weder ein anerkanntes Ermittlungsverfahren, noch verallgemeinerungsfähige Untersuchungsergebnisse über die gesundheitliche Gefährdung der Nachbarschaft durch die landwirtschaftliche oder gewerbliche Tierhaltung. Aus bevölkerungsmedizinischer Sicht sollte deshalb die Luftkontamination in Wohnnachbarschaft zu Tierställen nicht oberhalb der Hintergrundbelastung liegen. Erreicht werden solche Luftkontaminationen durch eine genügende Entfernung (über 500 m) zum Tierstall. Denkbar ist jedoch auch der Einsatz einer wirksamen Luftfilteranlage zur Reduktion der Bioaepsole.

Nachdem Herr Wocken festgestellt hatte, dass alle Einwendungen behandelt wurden, bedankte er sich bei den Anwesenden für die Teilmahme am Erörterungstermin und schloss diesen um11.20 Uhr.

Herr Wocken, Verhandlungsleiter

Frau Schwepe, Protokollführerin